

1. INFORMATIONEN ZUR AUSSCHREIBUNG

1.1. Teilnahme

Die Teilnahme an dieser Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie internationalen Organisationen offen.

Sie steht außerdem allen natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands, das mit der Union ein besonderes Abkommen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe geschlossen hat, unter den Bedingungen dieses Abkommens offen. In den Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation abgeschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme an dem vorliegenden Verfahren auch allen natürlichen und juristischen Personen mit Niederlassung in Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, unter den Bedingungen dieses Übereinkommens offen.

1.2. Angebote von Bietergemeinschaften

Wirtschaftsteilnehmer können ein Angebot entweder als Einzelbieter oder als Bietergemeinschaft (gemeinsames Angebot, Abschnitt 1.2.1) einreichen. In beiden Fällen ist die Vergabe von Unteraufträgen zulässig (Abschnitt 1.2.2). Ein Bieter kann sich außerdem auf die Kapazitäten anderer Unternehmen stützen, um die Auswahlkriterien zu erfüllen (Abschnitt 1.2.3).

Der Bieter muss die Rolle eines jeden Wirtschaftsteilnehmers, der am Angebot beteiligt ist, eindeutig festlegen: Mitglied einer Bietergemeinschaft, Unterauftragnehmer oder Dritter, auf dessen Kapazitäten sich der Bieter stützt. Dies gilt auch, wenn Unternehmen beteiligt sind, die zur selben Wirtschaftsgruppe gehören.

Änderungen an der Zusammensetzung der Bietergemeinschaft oder ein Wechsel des Unterauftragnehmers während des Beschaffungsverfahrens (nach Einreichen des Angebots) oder der Vertragsausführung unterliegen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der öffentlichen Auftraggeber.

Der öffentliche Auftraggeber kann vom Bieter verlangen, ein Unternehmen auszuschließen oder – bei Vergabe von Unteraufträgen oder Rückgriff auf Dritte für die Auswahlkriterien – ein Unternehmen, auf das ein Ausschlussgrund zutrifft oder das ein maßgebliches Auswahlkriterium nicht erfüllt, zu ersetzen.

1.2.1. Gemeinsame Angebote

Ein gemeinsames Angebot ist ein Angebot, das von einer Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern (natürlichen oder juristischen Personen) (mit oder ohne Rechtsform) eingereicht wird – unabhängig von der Verbindung, die zwischen ihnen bestehen mag.

Alle Mitglieder der Gruppe haften gegenüber der auftraggebenden Behörde gesamtschuldnerisch für die Ausführung des gesamten Auftrags, d. h. sie übernehmen sowohl die finanzielle als auch die operative Haftung.

In dem gemeinsamen Angebot müssen die Rolle und die Aufgaben jedes einzelnen Mitglieds eindeutig angegeben werden und es muss ein Rechtsträger (das „federführende Unternehmen“) als alleiniger Ansprechpartner für den öffentlichen Auftraggeber für administrative und finanzielle Aspekte sowie für die operative Verwaltung des Auftrags benannt werden. Das federführende Unternehmen verfügt über die volle Autorität, die Gruppe und ihre einzelnen Mitglieder während der Ausführung des Auftrags zu verpflichten.